

Allgemeine Informationen zur Pension

EU-Pens.: Stichtagverlegung	Solange kein Bescheid ausgestellt wurde, kann man grundsätzlich seinen SST verlegen WIRD NICHT BEAUSKUNFTET! Grundsätzlich wird das nicht gemacht!
Wohnrecht + Heim	Wird nicht angerechnet, wenn er ins Heim übersiedelt; Detailinfos: 2nd Level
Zuständigkeit	Vers.-Mon. sind gleich: 90-90 (ASVG; GSVG) dann zählt für die Zuständigkeit der letzte Vers.-Monat
Vers. will genauen Pens.-STT oder exakte Pens.-Höhe erfahren (ab 58. LJ) erfahren will	Es ist ein schriftliches Ansuchen vom Vers. notwendig, alle anderen können vorl. Pens.-Höhe und SST über ePK erfahren (auch Pensionskontorechner)
Arzt und GW-Pens. + Arzt und LW-Pens KV bei SVS möglich?	Nein, keine KV möglich (§14 oder Privat-KV bei Kammer) Grund: FSVG immer ranghöher! (1.12.21 P.Wimmer)
SIST der Pens.; Zweifel am Aufenthalt in Ö	Neue Adresse wurde bereits an SVS gesendet (D), solange die Sachlage nicht im System erledigt wurde, keine Pens.-Auszahlung.
E121: Pens. + KV in Ö + lebt in EU/EWR-Staat	E121 wird von Ö ausgestellt, Zuständigkeit: PPS.
E121 erwerbstätig + Pens.	Wo DV/Erwerbstätigkeiti, Rangordnung bachten!
BG6	Abschläge lt. APG ab 01.01. 1955
BG2	Abschläge nach Altrecht
Stichtagswirksame Bezahlung + RV	Möglich, grundsätzlich müssen die Beträge binnen 1 Jahres bezahlt werden.
Antrag auf Weitergewährung EU-Pens.	Formloses Schreiben ausreichend
In Deutschland gibt es bei HB-Renten eine sogenannte 1/4-Rente	damit ist gemeint, dass die Pensions/Rente des Verstorbenen noch ein 1/4 Jahr weiter ausbezahlt wird und danach erst die HB-Leistung gibt es in Österreich nicht

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**



Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=allgemeine_infos_zu_pv

Last update: **2022/03/23 12:20**